

Hamburg, den 13. Dezember 2021

Pressemitteilung

Rechnungshof legt Sonderbericht zur Kreditfinanzierung von Corona-Hilfspaketen vor

Der Rechnungshof berichtet mit einem heute der Bürgerschaft und dem Senat vorgelegten Sonderbericht nach § 92 der Landeshaushaltsordnung über seine Prüfungsergebnisse zur Zulässigkeit der Kreditfinanzierung von Hilfsmaßnahmen wegen der Pandemie.

Der Rechnungshof hat bei einer Stichprobe von 20 Maßnahmen aus dem Hamburger Wirtschaftsstabilisierungsprogramm (HWSP) für 2021 und 2022 sowie 22 Maßnahmen aus zentralen Mitteln des Haushalts für 2020 geprüft, ob sie die Kriterien des Haushalts- und Verfassungsrechts für eine notlagenbedingte Kreditfinanzierung erfüllen.

Auch der Rechnungshof hält kreditfinanzierte Corona-Hilfsprogramme für sinnvoll, um die Wirtschaft in dieser Notsituation zu stabilisieren und den Betroffenen zu helfen. Eine derartige Kreditausnahme ist unter bestimmten Voraussetzungen in der Schuldenbremse ausdrücklich vorgesehen.

Die rechtlichen Kriterien der Schuldenbremse erfordern es aber, dass die ausnahmsweise zulässigen Notfallkredite nur für Maßnahmen verwendet werden, die sachlich mit der Pandemie und ihren Folgen zusammenhängen (sachlicher Zusammenhang). Dies können auch Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft sein.

Zudem dürfen die Kreditmittel nur während des von der Bürgerschaft festgestellten Notsituationszeitraums bis Ende 2022 eingesetzt werden (zeitlicher Zusammenhang).

Über die Ausnahmeregelung darf außerdem nichts finanziert werden, was ohnehin im Haushalt geplant ist oder zwingend hätte geplant werden müssen (Zusätzlichkeit).

Der Rechnungshof hat anhand dieser Kriterien bewertet, ob die geprüften Maßnahmen aus Notfallkrediten finanziert werden dürfen („grün“ oder „gelb“) oder nicht („rot“). Dabei können auch die mit „rot“ bewerteten Maßnahmen durchgeführt werden. Sie müssen nur aus dem normalen Haushalt und nicht mit Notfallkrediten finanziert werden.

Bei der Prüfung ist der Rechnungshof zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Reihe von Maßnahmen

- keinen sachlichen Zusammenhang mit der Pandemie haben (z.B. die Beschaffung von Poloshirts und Ersatzhandys für die Polizei oder die Finanzierung der lediglich umorganisierten Sozialberatung von Langzeitarbeitslosen),

- zeitlich voraussichtlich nicht während der Pandemie realisiert werden können (z.B. die finanzielle Aufstockung des Plätze-Programms für die Innenstadt zur Aufwertung urbaner öffentlicher Räume) oder
- auch ohne Pandemie durchgeführt worden wären (z.B. die seit Jahren geplante Sanierung des Fischerhauses in Blankenese).

Die entsprechenden Maßnahmen dürfen daher nicht aus Notfallkrediten finanziert werden.

Die Finanzbehörde teilt zwar den grundsätzlichen Ansatz des Rechnungshofs und hat bei vier Maßnahmen erklärt, sie werde auf eine Finanzierung aus Notfallkrediten verzichten. Die Finanzbehörde verweist aber darauf, dass der Senat einen weiten Beurteilungsspielraum habe. Für die Maßnahmen sei deshalb lediglich eine plausible Begründung zum Zeitpunkt der Planung ausreichend. Diese läge in den übrigen Fällen auch vor.

Der Rechnungshof sieht bei einer Reihe von Maßnahmen jedoch keine plausible Begründung. Teilweise sind ohnehin vorgesehene Maßnahmen oder solche, die nicht mit Corona zusammenhängen, als Corona-Maßnahme deklariert worden, um sie kreditär finanzieren zu können.

Präsident Dr. Schulz: „Es ist erforderlich, dass die verfassungsrechtlichen Kriterien der Schuldenbremse auch in der Pandemie vollständig eingehalten werden, um die Zukunftsbelastung so gering wie möglich zu halten. Wir brauchen Notfallkredite für die Pandemiebekämpfung. Notfallkredite sind nicht für Maßnahmen da, die ohnehin vorgesehen waren oder die nicht der Pandemiebekämpfung dienen.“

Zum Beispiel hätte die Aufstockung des Mietbudgets der Schulbehörde, die sie an den städtischen Landesbetrieb zu zahlen hat, ohnehin erfolgen müssen. Daraus eine Corona-Hilfsmaßnahme für die Bauwirtschaft zu machen, setzt keinen zusätzlichen Investitionsimpuls. Notfallkredite für ohnehin Erforderliches helfen eher der Behörde als der Bauwirtschaft.“

Für Rückfragen:

Philipp Häfner, Direktor bei dem Rechnungshof
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg
 Tel. : (040) 428 23 1759 / Fax: (040) 427 3 10570
 E-Mail: rechnungshof@rh.hamburg.de oder philipp.haefner@rh.hamburg.de